BVES

BVES STELLUNGNAHME

ZUM REGELUNGSENTWURF ZUR TAB-VEREINHEITLICHUNG DES BMWK - § 19 ENWG

1. DEZEMBER 2023

BVES STELLUNGNAHME - ZUM REGELUNGSENTWURF ZUR TAB VEREINHEITLICHUNG DES BMWK - § 19 ENWG

Der BVES dankt für die Berücksichtigung zur Abgabe einer Stellungnahme. Die deutschlandweit stark unterschiedlichen Technischen Anschlussbedingungen der Verteilnetzbetreiber führen zu Verzögerungen und deutlichen Kostensteigerungen bei Netzanschluss und Betrieb von Stromspeicherprojekten. Auch wenn einzelne Ausnahmen aufgrund technische Gegebenheiten im jeweiligen Netzabschnitt nicht zu vermeiden sind, besteht hier großes Potenzial für die weitere Vereinheitlichung. Der BVES begrüßt daher ausdrücklich den zu Ende November 2023 vom BMWK vorgelegten Regelungsentwurf zur Vereinheitlichung der technischen Anschlussbedingungen.

—

KONKRETE ANMERKUNGEN ZUM REGELUNGSENTWURF DES BMWK

Anmerkung 1: Nutzung der Definition Energiespeicheranlagen aus § 3 15d EnWG sowie Konkretisierung der Anlagenaufzählung

Wortlaut Regelungsentwurf
(Änderungsvorschläge des BMWK im Vergleich zu aktueller Fassung §19 in **fett**):

Regelungsentwurf zur TAB-Vereinheitlichung

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG)

§ 19 Technische Vorschriften

(1) Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen sind verpflichtet, unter Berücksichtigung der nach § 17 festgelegten Bedingungen und ~~**der allgemeinen technischen Mindestanforderungen nach Absatz 4**~~ für den Netzanschluss von Erzeugungsanlagen, **Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie,** Elektrizitätsverteilernetzen, Anlagen direkt angeschlossener Kunden, Verbindungsleitungen und Direktleitungen technische Mindestanforderungen an deren Auslegung und deren Betrieb **(technische Anschlussbedingungen)** festzulegen und im Internet zu veröffentlichen. **Dabei beziehen sie die allgemeinen technischen Mindestanforderungen nach Absatz 4 über ihre technischen Anschlussbedingungen in den Netzanschlussvertrag ein.**

Vorschlag/ Anmerkungen BVES (Änderungen in orangener Farbe gekennzeichnet):

Anstelle von Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie sollte an dieser Stelle die Energiespeicheranlage, definiert nach §3 15d EnWG übernommen werden. Um den Anwendungsbereich des § 19 EnWG unmissverständlich klarzustellen, ist eine Aufzählung der Verbrauchsanlagen inklusive Ladepunkten für Elektromobile zu ergänzen.

BVES-Änderungsvorschlag:

[…] (1) Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen sind verpflichtet, unter Berücksichtigung der nach § 17 festgelegten Bedingungen und ~~der allgemeinen technischen Mindestanforderungen nach Absatz 4~~ für den Netzanschluss von Erzeugungs- **und Verbrauchs**anlagen **einschließlich Ladepunkten für Elektromobile**, ~~Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie~~ **Energiespeicheranlagen nach § 3 15d EnWG**, Elektrizitätsverteilernetzen, Anlagen direkt angeschlossener Kunden, Verbindungsleitungen und Direktleitungen technische Mindestanforderungen an deren Auslegung und deren Betrieb **(technische Anschlussbedingungen)** festzulegen und im Internet zu veröffentlichen. […]

Anmerkung 2: Deutlichere Begrenzung von individuellen Abweichungen auf das Mindestmaß

Wortlaut Regelungsentwurf:

neu eingefügt: (1a) [1]Abweichungen von den allgemeinen technischen Mindestanforderungen nach Absatz 4 in den technischen Anschlussbedingungen sind unwirksam.

[2]Ausgenommen von Satz 1 sind Ergänzungen zu den allgemeinen technischen Mindestanforderungen nach Absatz 4, wenn sie notwendig sind, um der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des jeweiligen Elektrizitätsversorgungsnetzes aufgrund dessen technischer Besonderheiten Rechnung zu tragen.

[3]Ergänzungen nach Satz 2 sind Regelungen, zu denen die allgemeinen technischen Mindestanforderungen nach Absatz 4 keine Vorgaben enthalten; nicht darunter fallen Regelungen, für die die allgemeinen technischen Mindestanforderungen nach Absatz 4 ausdrücklich Ausgestaltungsmöglichkeiten für die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen vorsehen.

[4]Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen müssen bestehende Ergänzungen zusammen mit der Begründung der Voraussetzungen für deren Zulässigkeit nach Satz 2 auf ihrer Internetseite veröffentlichen.

[5]Satz 4 findet keine Anwendung auf Ergänzungen, die in einem vom Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW) erstellten Musterwortlaut für technische Anschlussbedingungen enthalten sind.

Vorschlag/ Anmerkungen BVES (Änderungen in orangener Farbe gekennzeichnet):

Anmerkung zu [3]: Es ist verständlich, dass Abweichungen über die Mindestanforderungen hinaus je nach Netzgebiet hier notwendig werden können. Eine weitestgehende Reduzierung von Variationen sollte dennoch angestrebt werden. Neben Wahlmöglichkeiten für die Netzbetreiber je nach Spezifikationen im Netzgebiet durch eine weitere Clusterung der Abweichungen wäre hier deutlich zu begrüßen. So könnte die Anzahl an individuellen Regelungen je Netzgebiet weiter reduziert werden. Andernfalls ist davon auszugehen, dass es hier weiterhin - deutlich über das notwendige Maß hinaus - Abweichungen geben wird.

Die Zulässigkeit von Abweichungen sollte vorab durch eine objektive Stelle überprüft werden. Andernfalls ist das Risiko groß, dass Anschlussbegehrende diejenigen sein werden, die bei berechtigten Zweifeln an der Zulässigkeit diese gegenüber Behörden in langwierigen Verfahren adressieren müssen. Abweichungen sollten transparent veröffentlicht und nachvollziehbar insbesondere auch für Anschlussbegehrende sein.

Es sollte zudem in Bezug auf die Mindestanforderungen festgelegt werden, zu welchen Vorgaben es keine Sonderergänzungen /-vorschriften geben darf. Die Ergänzungen führen zu Mehrkosten bei den Netzkunden. Es sollte sichergestellt werden, dass der Verteilnetzbetreiber daran ebenfalls beteiligt wird als Anreiz zur weiteren Harmonisierung mit so wenigen Ausnahmeregelungen wie möglich.

BVES-Änderungsvorschlag: Einfügung nach [4]

[4]Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen müssen bestehende Ergänzungen zusammen mit der Begründung der Voraussetzungen für deren Zulässigkeit nach Satz 2 auf ihrer Internetseite veröffentlichen. Die Begründung der VNB ist so auszugestalten, dass sie durch Dritte nachvollziehbar und anhand von vorab festgelegten Kriterien überprüfbar ist. Die Zulässigkeit von Abweichungen ist durch … [eine objektive Stelle z. B. Bundesnetzagentur] oder einen externen Sachverständigen] vorab zu prüfen. [5] […]

Anmerkung zu [5]: Analog der Ergänzung des BMWK in Abs. 4 sollten Ergänzungen nur dann im Bundesmusterwortlaut des BDEW erfolgen dürfen, sofern diese notwendig sind, um technischen Besonderheiten einzelner Elektrizitätsversorgungsnetze zur Wahrung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit der Elektrizitätsversorgung im jeweiligen Elektrizitätsverteilernetz Rechnung zu tragen. Sonst besteht ein erhebliches Risiko, dass viele Abweichungen/Ergänzungen künftig Teil des Bundesmusterwortlauts werden und somit die Vorgabe „umgangen“ wird. Es ist dabei zu bedenken, dass die Gremien aktuell fast ausschließlich mit Netzbetreibern besetzt sind. Wir bitten an dieser Stelle um weitere Klarstellung.

Anmerkung 3: Bessere Kenntlichmachung von bestehenden Ergänzungen

Wortlaut Regelungsentwurf:

(1b) Bei der formellen Darstellung der technischen Anschlussbedingungen sind die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen an die Struktur der allgemeinen technischen Mindestanforderungen nach Absatz 4 gebunden. Dabei sind bestehende Ergänzungen nach Absatz 1a Satz 2 gesondert kenntlich zu machen.

Vorschlag/ Anmerkungen BVES (Änderungen in orangener Farbe gekennzeichnet):

Die Kenntlichmachung der Ergänzungen ist ausdrücklich zu begrüßen, da sie für mehr Transparenz führt und so schnell klar wird, welche Änderungen eingebracht wurden.

Anmerkung 4: Schaffung von Leit-Architekturen für die technischen Mindestanforderungen

Wortlaut Regelungsentwurf**:**

(2) […]

(3) […]

(4) Die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen erstellen gemeinsam allgemeine technische Mindestanforderungen. Der Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V. wird als beauftragte Stelle bestimmt, um die allgemeinen technischen Mindestanforderungen zu verabschieden

Anmerkungen BVES:

Die technischen Mindestanforderungen sollten durch konkrete technische Leit-Architekturen untermauert werden, welche initial unter Berücksichtigung verschiedener Stakeholder entwickelt werden. Z.B. für Ladepunkte für Elektromobile von BDEW, BMWK, CPOs und Netzbetreiber sowie FGH und Uni Duisburg-Essen wurde dies bereits andiskutiert („Abschlussbericht Harmonisierungsmöglichkeiten MS-Kundenstationen für Ladesäulen“).

Anmerkung 5: Kritische Hinterfragung von Ergänzungen sowie stärkere Verankerung der Fristwahrung durch Anzeigepflicht der Umsetzung des Verteilnetzbetreibers

Wortlaut Regelungsentwurf:

1. nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/631 der Kommission vom 14. April 2016 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger (ABl. L 112 vom 27.4.2016, S. 1),

2. nach Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1388 der Kommission vom 17. August 2016 zur Festlegung eines Netzkodex für den Lastanschluss (ABl. L 223 vom 18.8.2016, S. 10) und

3. nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1447 der Kommission vom 26. August 2016 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungssysteme und nichtsynchrone Stromerzeugungsanlagen mit Gleichstromanbindung (ABl. L 241 vom 8.9.2016, S. 1).

Dabei hat der Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V. dafür Sorge zu tragen, dass die allgemeinen technischen Mindestanforderungen nach Satz 1 nur dann Ausgestaltungsmöglichkeiten durch die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen in deren technischen Anschlussbedingungen vorsehen, wenn diese notwendig sind, um technischen Besonderheiten einzelner Elektrizitätsversorgungsnetze zur Wahrung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit der Elektrizitätsversorgung im jeweiligen Elektrizitätsverteilernetz Rechnung zu tragen.

(4a) Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen sind verpflichtet, die Vereinbarkeit ihrer technischen Anschlussbedingungen mit den allgemeinen technischen Mindestanforderungen nach Absatz 4 in ihrer jeweiligen Fassung nach Maßgabe der Absätze 1 und 1a innerhalb von 3 Monaten nach ihrer Verabschiedung zu gewährleisten.

Vorschlag/ Anmerkungen BVES (Änderungen in orangener Farbe gekennzeichnet):

Die Klarstellung, dass Abweichungen nur vorgesehen werden dürfen, wenn Sie notwendig sind, um technischen Besonderheiten einzelner Elektrizitätsversorgungsnetze zur Wahrung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit der Elektrizitätsversorgung im jeweiligen Elektrizitätsverteilernetz Rechnung zu tragen, ist deutlich zu begrüßen, da andernfalls das Ziel der Vereinheitlichung von TAB durch umfangreiche vorgesehene individuelle Ausgestaltungsmöglichkeiten verfehlt wird.

Es sollte jedoch ergänzt werden, dass der VDE auch dafür Sorge zu tragen hat, die Ergänzungen kritisch zu hinterfragen und Best Practices aus anderen Netzgebieten zur Verfügung zu stellen. Eine sinnvolle Auseinandersetzung damit, ohne weitere Bürokratie aufzubauen, ist zu überdenken. Die Idee dahinter wäre dann, dass sich die sinnvollste technologisch-finanzielle Lösung von sich aus durchsetzt, wenn sie jedem bekannt ist.

Dieses Gremium sollte zusätzlich durch die hier relevanten Kunden der Netzbetreiber dauerhaft gefüttert werden können/dürfen (aber keine Verpflichtung für Kunden), um zusätzlich mögliche Abweichungen und Verbesserungen melden zu können. Eine Stellungnahme zu jeder Eingabe wäre wünschenswert (Netzbetreiber oder VDE).

Die Einhaltung der genannten Frist von drei Monaten sollte stärker verankert werden. So könnte beispielsweise eingeführt werden, dass die fristgerechte Umsetzung der

zuständigen Regulierungsbehörde durch den VNB angezeigt werden muss. Ein weiterer Anreiz zur Einhaltung des Zeitplans wäre eine pauschale Kürzung der Entgeltobergrenzen bei Nichteinhaltung.

BVES-Änderungsvorschlag bezüglich der Fristeinhaltung: Einfügung nach (4a)

(4a) Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen sind verpflichtet, die Vereinbarkeit ihrer technischen Anschlussbedingungen mit den allgemeinen technischen Mindestanforderungen nach Absatz 4 in ihrer jeweiligen Fassung nach Maßgabe der Absätze 1 und 1a innerhalb von 3 Monaten nach ihrer Verabschiedung zu gewährleisten. **Die fristgerechte Umsetzung ist der zuständigen Regulierungsbehörde durch den Verteilnetzbetreiber vorzuweisen.**

Anmerkung 6: Früheres Startdatum bevorzugt

Wortlaut Regelungsentwurf:

(5) Die allgemeinen technischen Mindestanforderungen nach Absatz 4 sind der Regulierungsbehörde und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz vor deren Verabschiedung mitzuteilen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz unterrichtet die Europäische Kommission nach Artikel 4 und Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1). Die Verabschiedung der Mindestanforderungen darf nicht vor Ablauf der jeweils maßgeblichen Fristen nach Artikel 6 dieser Richtlinie erfolgen.

§ 14e Gemeinsame Internetplattform; Festlegungskompetenz

(1) Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen sind verpflichtet, ab dem 1. Januar 2023 zu den in den folgenden Absätzen genannten Zwecken eine gemeinsame Internetplattform einzurichten und zu betreiben.

(2) Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen haben spätestens ab dem 1. Januar 2024 sicherzustellen, dass Anschlussbegehrende von Anlagen gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sowie Letztverbraucher, einschließlich Anlagen nach § 3 Nummer 15d und 25, über die gemeinsame Internetplattform auf die Internetseite des zuständigen Netzbetreibers gelangen können, um dort Informationen für ein Netzanschlussbegehren nach § 8 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder die im Rahmen eines Netzanschlusses nach § 18 erforderlichen Informationen zu übermitteln.

(2a) Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen haben spätestens ab dem 1. Januar 2025 sicherzustellen, dass jedermann auf der gemeinsamen Internetplattform kostenlosen

Zugang zu den technischen Anschlussbedingungen nach § 19 Absatz 1 sowie zu den Ergänzungen samt Begründungen im Sinne des § 19 Absatz 1a Satz 2 bis 4 erhält.

(3) […]

§ 118 Übergangsregelungen

[…]

(48) Die Anforderungen an die Zulässigkeit, transparente Darstellung und Veröffentlichung von netzbetreiberspezifischen Ergänzungen in technischen Anschlussbedingungen nach § 19 Absatz 1a und Absatz 1b gelten ab dem 1. Januar 2025.

Anmerkung BVES:

Die Digitalisierung unter §14e ist zu begrüßen. Das Startdatum sollte, wenn möglich, auf den 01.10.2024 vorgezogen werden.

-.-